

# Reformschritte anstatt -sprünge

**Liechtenstein als Kleinstaat ist darauf angewiesen, ausländische Gesetze zu rezipieren. Nicht immer hat das Land dies vorbildlich gemacht. Viele kleine Reformen wurden verpasst, sodass sich grosser Reformbedarf angestaut hat.**

Von Richard Brunhart

*Gamprin.* – «In einem Kleinstaat stellt sich nicht die Frage, ob man ausländisches Recht rezipiert, sondern es stellt sich die Frage, wie man es rezipiert», erklärte Elisabeth Berger von der Universität Wien gestern an einem Vortrag im Liechtenstein-Institut. Dazu habe sich auch die liechtensteinische Politik in den 1970er-Jahren bekannt. Emotionale Argumente, dass man dadurch an Souveränität verliere, hätten kaum mehr Bedeutung erlangt.

Gesetze zu rezipieren sei auch nicht mit abschreiben gleichzusetzen. Wenn man sich auf die Vorarbeiten anderer Staaten stütze, sei damit noch nicht die ganze Arbeit erledigt, denn das rezipierte Recht müsse auch zum Leben erweckt werden. Die Rezeptionsvorlage müsse nach den bestehenden Verhältnissen im Land ausgewählt werden, man müsse sich über die Massnahmen einig werden, die nötig sind, um die Normen in die eigene Rechtsordnung zu integrieren, und schliesslich müsse man sich damit abfinden, dass eine gewisse Abhängigkeit zum Ursprungsrecht entstehe.

## Zu lange zugewartet

Das Verhalten Liechtensteins zum letzten Punkt gibt für Berger einigen Anlass zur Kritik. «Wenn ein rezipierender Staat die Reformen im Ursprungsstaat nicht nachvollzieht, bleibt er zurück», so Berger. Liechtenstein hat in den vergangenen zwei Jahrhunderten immer wieder mit der Verarbeitung von Reformen zugewartet – gemäss Berger teilweise deutlich zu lange. Eine gewisse Zeit abzuwarten habe auch Vorteile, denn es zeige sich, wie ein Gesetz ankomme. Doch in Liechtenstein wurde für manche Anpassungen mehr als nur ein paar Jahre gewartet.

Liechtenstein habe häufig kleinere Reformen nicht nachvollzogen, später aber grosse Reformen umgesetzt – also Reformsprünge anstatt Reform-



**Elisabeth Berger:** «Wenn ein rezipierender Staat die Reformen im Ursprungsstaat nicht nachvollzieht, bleibt er zurück.»

Bild Daniel Ospelt

schritte vorgenommen. Dem kann die Juristin, die 2003 bis 2006 am Liechtenstein-Institut als Forschungsbeauftragte tätig war, zumindest in wissenschaftlicher Hinsicht etwas abgewinnen: Liechtenstein sei, weil es nicht laufend Gesetze rezipiert, sondern grosse Sprünge gemacht habe, besonders geeignet, die Herausforderung der Rezeption zu untersuchen.

## Von zwei Ländern rezipiert

Zusätzlich interessant macht die liechtensteinische Rezeptionsgeschichte der Umstand, dass zwei verschiedene Rechtsordnungen – von Österreich und der Schweiz – als wichtige Rezeptionsgrundlagen dienten. In einem Abriss fasste Berger die Rezeption zentraler Gesetzestexte und historische Hintergründe, die dazu geführt haben, aus den vergangenen 200 Jahren zusammen.

Im 19. Jahrhundert orientierte sich Liechtenstein an Österreich und übernahm – bis auf das Erbrecht – das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB). Wie Berger ausführte, wäre für Liechtenstein als Mitglied des Rheinbunds eine Rezep-

tion des französischen Code civil naheliegender gewesen. Doch es gebe keine Hinweise darauf, dass dies überhaupt in Erwägung gezogen wurde. Bereits in dieser Zeit hat Liechtenstein Neuerungen des österreichischen Rechts nicht immer rasch nachvollzogen.

## Zäsur nach dem Ersten Weltkrieg

Insbesondere im 20. Jahrhundert staute sich aber ein grosser Reformbedarf an. Mit der Loslösung von Österreich und der Neuorientierung an der Schweiz in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht ging auch eine Neuorientierung bei der Rezeption der Gesetze einher. Wie Berger ausführte, wollte Wilhelm Beck das ABGB durch ein liechtensteinisches Zivilrecht ersetzen. Als Vorbild sollte das schweizerische Zivilrecht dienen, in dem er sich ausgekannt habe, da er in der Schweiz studiert hat. Verwirklicht wurden aber nur zwei von fünf Teilen – das Sachenrecht sowie das Personen- und Gesellschaftsrecht.

Reformen der noch ausstehenden Teile – Familienrecht, Erbrecht und Schuldrecht – seien vor allem daran

gescheitert, dass man sich nicht auf das Vorgehen bei der Neukodifikation des Schuldrechts habe einigen können. Eine Gruppe habe die Rezeption des Schweizer Rechts fortführen wollen, eine andere habe sich wieder am österreichischen Recht orientieren wollen. Zu vier Jahrzehnten Reformstau habe insbesondere diese Auseinandersetzung geführt.

In den 1970er-Jahren habe man sich darauf einigen können, auf Rechtstradition und Rechtskontinuität zu achten. Dass sich etwas bewegt, dazu war auch höchste Zeit. Das Eherecht habe im Wesentlichen der Urfassung von 1812 entsprochen. Dass dies nicht mehr zeitgemäss ist, überrascht nicht.

## Heute noch Nachholbedarf

Auch heute bestehe noch Nachholbedarf, der mit einem umfassenden Reformprogramm angegangen werde. In Zukunft soll aber verhindert werden, dass Liechtenstein so weit in Rückstand gerät. Insbesondere rät Berger, den Dialog mit Österreich und der Schweiz zu verstärken und bei Reformen parallel einen Diskussionsprozess in Liechtenstein zu starten.